### Synopse zur Satzung der Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss

Rechtskräftige Fassung		Entwurf Neufassung vom Mai 2012 (Änderungen sind unterstrichen.)
		<u> </u>
	§ 1 Name und Rechtsstellung	§ 1 Name und Rechtsstellung
1.	Die Jugendmusikschule trägt den Namen "Jugendmusikschule des Rhein- Kreises Neuss".	(1) Die <u>Musikschule</u> trägt den Namen <u>"Musikschule Rhein-Kreis Neuss"</u> .
2.	Sie ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung des Rhein-Krei- ses Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.	(2) Sie ist eine <u>nicht rechtsfähige</u> öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar ge- meinnützigen Zwecken.
	§ 2 Aufgabenstellung	§ 2 <u>Aufgaben</u>
1.	Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.	(1) Aufgabe der <u>Musikschule</u> ist es, <u>insbesondere</u> Kinder, Jugendliche <u>aber auch</u> Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2.	<ul> <li>Das Angebot der Jugendmusikschule umfasst:</li> <li>Elementarunterricht</li> <li>Klassenunterricht in allgemein bildenden Schulen</li> <li>Gruppenunterricht</li> <li>Einzelunterricht</li> <li>Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit</li> <li>Theoretische Arbeitsgemeinschaft</li> <li>Vorberufliche Fachausbildung.</li> </ul>	<ul> <li>(2) Das Angebot der Musikschule umfasst:</li> <li>a) Elementarunterricht</li> <li>b) Kooperationsprojekte mit allgemein bildenden Schulen</li> <li>c) Gruppenunterricht</li> <li>d) Einzelunterricht</li> <li>e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit</li> <li>f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft</li> <li>g) Vorberufliche Fachausbildung.</li> <li>Mit dem qualifizierten Angebot der Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.</li> </ul>
	§ 3 Leiter und Lehrkräfte	§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte
1.	Die pädagogische und musikalische Leitung der Jugendmusikschule obliegt ei-	(1) Die Leitung der <u>Musikschule</u> obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.

- ner hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- 2. An der Jugendmusikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte.
- 3. Leiter und Lehrkräfte müssen die vom Land empfohlenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) An der <u>Musikschule</u> unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte <u>sowie Honorarkräfte</u>.
- (3) *entfällt*

#### § 4 Teilnehmer

- 1. Am Unterricht der Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss können nur Einwohner und Einwohnerinnen aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Gemeinden teilnehmen.
- 2. Die Unterrichtsangebote der Jugendmusikschule gelten für
  - Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)
  - Erwachsene (ab dem 21. Lebensjahr).

#### § 4 Teilnehmer

- (1) <u>Die Musikschule des Rhein-Kreises</u>
  <u>Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.</u>
  - Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.
- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

### § 5 Schuljahr und Kündigung

1. Das Schuljahr der Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.04. und zum 01.10., sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

Die ein- und zweijährigen Kurse des Elementarunterrichtes beginnen jeweils nach den Sommerferien.

#### § 5 <u>Musikschuljahr</u>

(1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

<u>Die Kooperationsprojekte und Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.</u>

2. Für die Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.

siehe § 6 neu

siehe § 7 neu

3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

siehe § 8 neu

- 4. Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss- Jugendmusikschule- zu richten. Sie muss bis zum letzten Werktag des dem Kündigungstermin vorausgegangenen Monats beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort. Der Landrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Kündigungsregelung zulassen. Ein/e Schüler/in kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn
  - 1. er/sie ungenügende Leistungen erbringt,
  - 2. er/ sie wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt,
  - 3. trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
  - 4. sonstige triftige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

### <u>§ 6</u> Anmeldungen

(1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme, <u>auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart</u>, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

### § 7 Ferienregelung

(1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.

# § 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

(2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teil-

nahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.

- (3) <u>Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss</u> <u>an der Teilnahme des Unterrichts ist</u> <u>möglich</u>, wenn
  - a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
  - b) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird,
  - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
  - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der <u>Musikschulleitung</u>.

### § 6 Kostendeckung und Gebührentarif

Für die Erteilung von Unterricht an der Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlichrechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der Jugendmusikschule erfolgt durch Gebühren, Entgelte, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

### § 7 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/innen verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat.

Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

## § 9 Kostendeckung und Gebührentarif

Für <u>die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule</u> des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der <u>Musikschule</u> erfolgt durch Gebühren, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

# § 10 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

### § 8 Gebührenpflicht

- Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 5. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden zwingende Gründe (z.B. Umzug) geltend gemacht.
- 2. Die Gebühren für die einzelnen Unterrichtsfächer werden in einem besonderen Gebührentarif festgesetzt; es handelt sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben.
  - Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

### § 9 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- 1. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- 2. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Eine anteilige Rückzahlung ist auch dann ausgeschlossen, wenn das Mietverhältnis vorzeitig beendet wird.
- 3. Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer entsprechend § 557 BGB zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten, ebenso wie die verspätete Rückgabe, die Benutzerin/

### § 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 8. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) <u>Bei den Gebühren</u> handelt sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, <u>die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind.</u>

Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

#### § 12 Instrumente

(1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden.

Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) <u>Überlassene Musikinstrumente sind</u> <u>pfleglich zu behandeln. Verschleißteile</u> sind vom Benutzer zu ersetzen.

#### Anmerkung:

Bedingungen zum Verleih werden über einen Vertrag mit dem Ausleiher geregelt.

- den Benutzer zum Schadenersatz nach den schuldrechtlichen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 4. Eine Gebührenermäßigung ist für die Überlassung von Musikinstrumenten ausgeschlossen.

# (4) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

# § 10 Gebührenermäßigung und –erstattung

## Besuchen mehrere Geschwister die Jugendmusikschule, ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25%.

- 2. Darüber hinaus erhält ein Kind, das in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet wird, eine Ermäßigung von 15% vom monatlichen Grundbetrag.
- Bei Erkrankung oder Ausscheiden einer Lehrkraft wird sich die Jugendmusikschule darum bemühen, dass der Unterricht nachgeholt bzw. durch eine andere Lehrkraft erteilt wird. Das Gleiche gilt bei Unterrichtsausfall in Folge außergewöhnlicher Umstände an der jeweiligen Unterrichtsstätte.
- 4. Soweit der Unterricht mehr als zweimal pro Kalenderjahr ausfällt, der Ausfall durch die Jugendmusikschule zu vertreten ist und ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht erfolgen kann, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/52 der tatsächlichen Jahresgebühr.
- Sozialhilfeempfänger erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Gesamtbetrag.

# § 13 Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten <u>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</u>, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
- (3) <u>Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.</u>

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

(4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für sich und ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzu-

schlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechtsund Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. der ARGE sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

### § 11 Zahlungstermin

- 1. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- 2. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

# § 14 Zahlungstermin

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

#### § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) <u>Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.</u>

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 22.12.2004 außer Kraft.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 20.12.2006 außer Kraft.